



Stellungnahme

zum ersten Entwurf eines Offshore-Netzentwicklungsplans der Übertragungsnetzbetreiber vom 02. März 2013

Mit Datum vom 02. März 2013 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) der erste Entwurf eines Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) bis zum 14. April 2013 zur Konsultation gestellt. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens nehmen die unterzeichnenden Institutionen und Verbände wie folgt Stellung:

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften am 28. Dezember 2012 wurde vom Gesetzgeber ein Systemwechsel in Hinblick auf die Netzanbindung von Offshore-Windparks verankert. Mit Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnWG-E) vom 24.09.2012 wurde von der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE und den Verbänden Windenergie-Agentur (WAB), VDMA Power Systems, Wind Energy Network e.V. (WEN), Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WWV), windcomm schleswig-holstein e.V., Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V. (EEHH) sowie dem Offshore Forum Windenergie (OFW) ein grundsätzlicher Wechsel im Netzanbindungsregime hin zu einem strategisch angelegten Netzausbau in Form des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee (BFO) sowie die Festlegung einer sinnvollen Zeitschiene für den Offshore-Netzausbau durch den neu eingeführten O-NEP als sinnvoll und anstrebenswert begrüßt.

Nach Auffassung der Unterzeichnenden besteht die zentrale Aufgabe des Systemwechsels darin, ein volks- und energiewirtschaftliches Optimum beim Ausbau der Offshore-Windenergie und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu erreichen und dabei gleichzeitig Planungs- und Investitionssicherheit auch für die herstellende und zuliefernde Industrie am deutschen Markt zu schaffen. Als Folge davon sollen Entschädigungszahlungen durch Synchronisierung der Fertigstellung von OWP und Netzananschluss vermieden und damit gleichzeitig auf die Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie hingewirkt werden.

Für die Erreichung dieser Ziele spielt der O-NEP eine zentrale Rolle; es handelt sich dabei um ein Kernelement des neuen Systems. Aus diesem Grund ist der von den ÜNB vorgelegte erste Entwurf insbesondere auf die Erfüllung der oben benannten Ziele hin zu prüfen und zu bewerten.

Mit der oben benannten Stellungnahme vom 24.09.2012 wurde von den Unterzeichnenden zudem darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Offshore-Netzes nicht allein nach der Planung der ÜNB erfolgen dürfe und die Einseitigkeit der jetzigen Regelung moniert. Gerade die bislang einseitige Gewichtung war ein systematischer Fehler der „alten“ Regelung. Dies gilt es zukünftig zu vermeiden. Da die Offshore-Windparks als Folge des Systemwechsels ihren Anspruch auf Netzanschluss (bis zum verbindlichen Fertigstellungstermin) verloren haben und die Entwicklung und Verwirklichung des Offshore-Netzes und damit das Ob und Wann eines Netzanschlusses nunmehr in die Hand der ÜNB gelegt wurde, kommt der Bundesnetzagentur (BNetzA) als alleiniger Kontroll- und Zuweisungsinstanz eine elementare Aufgabe mit komplexer Verantwortung zu. Insoweit richtet sich unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf der ÜNB auch an die BNetzA. Für die Umsetzung des Systemwechsels und der damit verbundenen Zielsetzung des Gesetzgebers kommt es deshalb entscheidend darauf an, dass der BNetzA für ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und diese bei Nichteinhaltung der im O-NEP benannten Zeitpunkte bzw. Zeiträume, wie z.B. dem Beginn der Umsetzung oder der geplanten Inbetriebnahme, einsetzt.

Aus hiesiger Sicht ist die Festschreibung von Terminen und anderen Vorgaben für die Erreichung von Planungs- und Investitionssicherheit nur sinnvoll, wenn die Nichteinhaltung auch für die ÜNB mit spürbaren Konsequenzen einhergeht. Diese gilt es noch festzulegen.

Im Hinblick auf die oben benannten Anforderungen sehen die Unterzeichnenden folgenden Anpassungsbedarf für den ersten Entwurf des O-NEP 2013:

- **Anpassung bei dem kalkulierten Realisierungszeitraum für die Fertigstellung eines Netzanschlusses von 72 Monaten (Nordsee) (1.)**
- **Streichung von Kapitel 5 (2.)**
- **stärkere Gewichtung des Kriteriums „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen“ (3.)**
- **Darstellung der Netzverknüpfungspunkte an Land (4.)**
- **Vermaschung aufnehmen / Kongruenz zwischen O-NEP und BFO herstellen (5.)**
- **Berücksichtigung des gemeinschaftsweiten Entwicklungsplans und eines Europäischen Offshore-Netzes (6.)**
- **Anpassung des O-NEP an den Bundesfachplan Offshore Ostsee (BFO-O) (7.)**
- **durchgängige begriffliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut (8.)**

1. Realisierungszeitraum für die Netzanbindung von 72 Monaten (Nordsee)

Laut der im O-NEP angegebenen Zeiträume, insbesondere der Tabelle 15 auf Seite 85, werden für den Realisierungszeitraum einer Netzanbindung von europaweiter Ankündigung der Ausschreibung („geplanter Beginn der Umsetzung“) bis zur Fertigstellung („geplante Inbetriebnahme“) regelmäßig 72 Monate zu Grunde gelegt. Nach Auskunft der Vertreter der ÜNB auf Informationsveranstaltungen zum O-NEP, setzt sich dieser Zeitraum aus 12 Monaten für das Vergabeverfahren und 60 Monaten für die Herstellung der Netzanbindung zusammen.

Zwar ist nachvollziehbar, dass die ÜNB nach den Verzögerungen in der Vergangenheit bei der Fertigstellung der Netzanbindungen nunmehr eine angepasste Berechnung vorlegen. Unverständlich bleibt allerdings, warum die bislang für den Bau einer Netzanbindung vorausgesetzte Zeitspanne verdoppelt wird. Nach den Vorgaben des bisherigen Positionspapiers der BNetzA („Positionspapier zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2 a EnWG 2009 / 2011) wurde von einer Realisierungszeit von lediglich 30 Monaten ausgegangen. Selbst die in den bisherigen Netzanschlussprojekten kommunizierte Frist von 48 bis 52 Monaten wird damit weit überschritten, so dass die Annahme nahe liegt, dass hier großzügige Sicherheitspuffer einkalkuliert wurden, die im Ergebnis einem zügigen Offshore-Ausbau entgegenstehen.

Unverständlich bleibt auch, warum für die nächsten 10 Jahre von einem unverminderten Realisierungszeitraum von 72 Monaten ausgegangen wird. Unberücksichtigt bleiben dabei insbesondere der zu erwartende Ausbau auf die verstärkte Nachfrage am Markt sowie Lernkurven, die insbesondere im Lichte der standardisierten Technikvorgaben des aktuellen BFO 2012 und den zunehmenden Erfahrungen aller Beteiligten auf den verschiedensten Ebenen zu erwarten sind. So dürften zukünftig unter anderem Seekabelsysteme deutlich schneller hergestellt und damit Realisierungszeiträume erheblich verkürzt werden können.

Auch ist davon auszugehen, dass die Realisierung einer (AC) Einzelanbindung in der Ostsee wesentlich weniger Zeit in Anspruch nehmen wird als die im O-NEP für die Nordsee vorgesehene Zeitspanne von 72 Monaten.

Von einem gleichbleibenden Realisierungszeitraum von 72 Monaten auszugehen, legt den Schluss nahe, dass die Projekte und Maßnahmen im O-NEP zeitlich so gestreckt werden, dass der Planungshorizont von 10 bzw. 20 Jahren gleichmäßig ausgefüllt wird. Es sollte jedoch angestrebt werden, möglichst frühzeitig die notwendigen Zubaumaßnahmen umzusetzen, damit derzeit geplante Windparks auch zeitnah umgesetzt werden können und nicht auf die lange Bank geschoben werden müssen. Eine solche Praxis würde überwiegend zu einer Stilllegung bereits begonnener Projekte, einem Abwandern von Investoren sowie einem inakzeptablen Verlust bereits erfolgter Investitionen führen.

- *Im O-NEP ist festzuschreiben, dass es sich bei der gegenwärtig angenommenen 72-monatigen Netzanbindungsfrist um die maximal zulässige Dauer handelt sowie eine Reduzierung der angegebenen Realisierungsdauer anzustreben ist.*

Des Weiteren ist festzuhalten, dass in der jährlichen Fortschreibung die Realisierungsdauer auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen und an die Marktsituation sowie Lernkurven anzupassen ist. Hierfür sei auf die in der „AG Beschleunigung Offshore-Netzanbindung“ (Lösungsvorschläge v. 22.03.2012)¹ identifizierten Optimierungspotenziale zur Verkürzung der Netzanbindungsfrist verwiesen, diese sind auf ihre Anwendung hin zu berücksichtigen und auszuschöpfen.

2. Streichung von Kapitel 5

Das Kapitel 5 des O-NEP 2013 (Seite 31 bis 57) enthält umfangreiche Ausführungen zu Planungsgrundsätzen sowie Netzanschlusskonzepte für das Offshorenetz. Dieser Regelungsgehalt ist für den O-NEP im Gesetz nicht vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat in § 17 a EnWG dem BSH die Aufgabe zugewiesen, jährlich einen BFO zu erstellen und dabei die Festlegungsbereiche im Einzelnen definiert. Danach gehören Technikvorgaben und Planungsgrundsätze in den Zuständigkeits- und Festlegungsbereich des BSH.² Mit § 17 b EnWG wurde den ÜNB die Aufgabe übertragen, auf dieser Grundlage den O-NEP zu entwickeln und dabei weitgehend technische Standardisierungen unter Beibehaltung des technischen Fortschritts zu berücksichtigen.³

Mit diesen Festlegungen in Kapitel 5 überschreiten die ÜNB die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesene Kompetenz, insbesondere werden hier in unzulässiger Weise eigentumsrechtliche Schnittstellen mit weitreichenden Konsequenzen festgelegt. Einige der Regelungen sind bereits in den Netzanschlussregularien und Netzanschlussbedingungen der ÜNB festgeschrieben, so dass sie nicht im O-NEP aufgeführt sein sollten, um Doppelungen zu vermeiden.

- *Das Kapitel 5 ist demzufolge ersatzlos aus dem O-NEP zu streichen.*

3. Stärkere Gewichtung des Kriteriums „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen“

Der Gesetzgeber hat in § 17 b Absatz 2 Satz 3 EnWG Kriterien für die zeitliche Abfolge der Umsetzung von Netzanschlüssen aufgeführt und als erstes Kriterium den „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen“ benannt. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum das vom Gesetzgeber als erstes benannte Kriterium im vorliegenden Entwurf des O-NEP 2013 nicht auch an erster Stelle in die Festlegung der Reihenfolge übernommen wurde. Im Gegenteil: Das in der Reihenfolge des Gesetzes primär benannte Kriterium „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen“ tritt bei der Ermittlung der zeitlichen Staffelung der Offshore-Netzausbaumaßnahmen hin-

¹ <http://www.offshore-stiftung.com/60005/Uploaded/KWeinhold%7C2012-03-21StiftungAGBeschleunLo776sungspapierEndversion.pdf>

² § 17 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 EnWG.

³ § 17 b Abs. 2 Satz 3 EnWG.

ter sämtlichen anderen im Gesetz benannten Kriterien zurück und soll den ÜNB damit lediglich zur Plausibilitätskontrolle dienen.

Auf Seite 69 des Entwurfs ist folgende Reihenfolge der Kriterien vorgesehen:

1. *Küstenentfernung*
2. *die Lage von OWP in raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Vorranggebieten für Offshore-Windenergie*
3. *das jeweilige Erzeugungspotential eines Offshore-Windenergie-Clusters*
4. *die geplante Inbetriebnahme der Netzverknüpfungspunkte*
5. *der Realisierungsfortschritt der anzubindenden OWP.*

Diese Abfolge ist nicht akzeptabel. Wie in der Einleitung bereits hervorgehoben, besteht das Ziel des Systemwechsels u.a. darin, eine Synchronisierung der Planung und Realisierung der Netzanbindungssysteme mit der Planung und Errichtung der Offshore-Windparks herzustellen. Diese zweckmäßige Bestrebung darf jedoch nicht dazu führen, dass sich nun die Windparks vollumfänglich und nahezu ausschließlich windparkunspezifischen Kriterien unterzuordnen haben.⁴ Die mit dem Systemwechsel beabsichtigten Beschleunigungseffekte werden damit gänzlich ausbleiben, da die bereits unter Punkt 1. für 10 Jahre festgeschriebene Realisierungszeit von 72 Monaten (Nordsee) diesen Effekt noch weiter verstärkt. Während nach dem „alten System“ des „Auslöserprinzips“ bzw. des „Anspruchs auf Rechtzeitigkeit“ grundsätzlich der Realisierungsfortschritt der Windparks das allein entscheidende Kriterium für die zeitliche Staffelung der Ausbaumaßnahmen gewesen ist, kommt diesem Kriterium im O-NEP 2013 kaum noch Bedeutung zu.

Im Sinne einer ausgewogenen Lösung kann es nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, das bislang zentrale Kriterium zur Bedeutungslosigkeit herabzustufen.

Die Beibehaltung der Reihenfolge der Kriterien im O-NEP 2013 birgt die Gefahr von stranded investments beim ÜNB, da nicht ausreichend Berücksichtigung findet, ob die Windparks im Cluster überhaupt bzw. zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Netzan schlusses realisiert werden. Das kann auch die beabsichtigte nachrangige Plausibilitätsprüfung nicht verhindern, denn das Kriterium „jeweiliges Erzeugungspotential des Clusters“ verstärkt die Gefahr zusätzlich, wenn nicht gleichzeitig der Realisierungsfortschritt der Windparks entscheidend in die zeitliche Festlegung der Ausbaumaßnahmen mit einfließt.

Für den Fall, dass die Kapazitäten einer Sammelanbindung aufgrund von Veränderungen während der langen Realisierungsphase nicht vollständig ausgenutzt werden sollten, müssten die nicht beanspruchten Kapazitäten aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten allen benachbarten Clustern angeboten werden. Dabei sollen auch solche Cluster in die jeweilige Prüfung mit einbezogen werden, die derzeit noch nicht im Szenariorahmen 2023 enthalten sind. Voraussetzung dafür ist, dass die in Frage kommen-

⁴ Kriterium Küstenentfernung: An dem Abstimmungsprozess zur Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme wurde von teilnehmenden Planern darauf hingewiesen, dass die Küstenentfernung kein Ausschlusskriterium darstellen dürfe, sondern vielmehr einer Gesamtabwägung aller Kriterien notwendig sei. Dabei solle vor allem die Kosteneffizienz der Netzanbindung geprüft, d.h. eine umfassende Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen und nicht ausschließlich auf die Entfernung zur Küste abgestellt werden.

den Windparks in den benachbarten Clustern einen entsprechenden Realisierungsfortschritt aufweisen.

Die notwendige Planungs-/Investitionssicherheit für alle Beteiligten, welche richtigerweise auch die ÜNB unter dem Gliederungspunkt 6.4.4 auf Seite 67 des O-NEP 2013 betonen, wird auch bei einer größeren Bedeutung des Kriteriums „Realisierungsfortschritt der Windparks“ ausreichend dadurch gewahrt, indem die einmal im O-NEP festgelegte Reihenfolge der Netzanbindungen unter den Clustern im Rahmen der jährlichen Überarbeitung nicht mehr verändert werden sollte, wenn die Zuweisung von Kapazitäten an den OWP eines Clusters erfolgt ist. Dies bedeutet, dass keine Änderung auf der Makroebene (O-NEP) erfolgen darf, wenn bereits eine Kapazitätszuweisung auf der Mikroebene (Kapazitätszuweisung durch die BNetzA) erfolgt ist.

Zum Thema Kapazitätszuweisung verweisen die Unterzeichnenden auf die Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE und des Offshore Forums Windenergie an die BNetzA (BK 6) zur Festlegung und Übertragung von Kapazitäten vom 28. März 2013.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es für die Vermeidung von stranded investments zwar der Aufrechterhaltung eines gewissen Wettbewerbs zwischen den OWP bedarf; um gleichzeitig jedoch die nötige Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, müssen die Auswirkungen einer jährlichen Überarbeitung des O-NEP einschätzbar sein, d.h. nach erteilten Kapazitätszuweisungen darf eine Änderung der Reihenfolge in Bezug auf die betreffende Sammelanbindung grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

- *Aus diesen Gründen sowie auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten muss der Realisierungsfortschritt der einzelnen anzubindenden Windparks bei der Festlegung der zeitlichen Staffelung der Maßnahmen im O-NEP 2013 ein wesentlich stärkeres Gewicht erhalten.*

4. Darstellung der Netzanknüpfungspunkte an Land

Der Entwurf enthält keine nachvollziehbare Darstellung dazu, wie die Netzverknüpfungspunkte an Land für die jeweiligen HGÜ-Verbindungen ermittelt worden sind. Zwar wird im O-NEP 2013 auf den Seiten 21 und 29 auf den NEP verwiesen.⁵

⁵ Auf Seite 21 des O-NEP 2013 wird unter „Netzentwicklungsplan“ ausgeführt: „(...) Die Netzverknüpfungspunkte und die für die einzelnen Szenarien an den Netzverknüpfungspunkten ausgewiesene Netzananschlusskapazität sind Ergebnis der im Rahmen des NEP durchgeführten Netzanalysen und werden als Eingangsgrößen in den O-NEP übernommen. (...)“

Auf Seite 29 des O-NEP 2013 heißt es: „Die Netzverknüpfungspunkte mit dem Onshorenetz stellen neben dem Szenariorahmen die zweite wichtige Schnittstelle zwischen dem Netzentwicklungsplan Strom (NEP) und dem O-NEP dar. Die Maßnahmen für den Ausbau oder die Errichtung der Netzverknüpfungspunkte sind Gegenstand des NEP. Eine Änderung oder Anpassung dieser Maßnahmen im NEP beeinflusst somit unweigerlich die Ergebnisse und Zeithorizonte der Maßnahmen im O-NEP. Im NEP wurde die Marktsimulation für alle Szenarien des Szenariorahmens ausgeführt und die regionalisierten installierten Erzeugungsleistungen aus dem Genehmigungsdokument der Bundesnetzagentur zugrunde gelegt. Die Simulation des Leitszenarios B 2023 wurde dementsprechend mit 1,3 GW installierter Erzeugungsleistung von

Allerdings lässt der NEP entsprechende Ausführungen missen, wie im Rahmen einer Marktsimulation die technisch und wirtschaftlich optimalen Netzverknüpfungspunkte an Land ermittelt worden sind. Es heißt dort auf Seite 86 bezüglich der dortigen Tabelle 17 „ÜBERSICHT ÜBER DIE IM NEP ANGENOMMENE INSTALLIERTE OFFSHORE-LEISTUNG UND DIE OFFSHORENETZVERKNÜPFUNGSPUNKTE“ lediglich:

*„Die in den betrachteten Szenarien angenommene installierte Offshore-leistung und die zugehörigen Netzverknüpfungspunkte an Land wurden **analog zum O-NEP** angenommen. Die detaillierte Auflistung erfolgt in Tabelle 17.“*

- *Insofern bedarf es einer Klarstellung und weitergehender Ausführungen durch die ÜNB.*

5. Vermaschung aufnehmen / Kongruenz zwischen O-NEP und BFO herstellen

Eine zentrale Anforderung an den O-NEP 2013 ist, dass darin die Festlegungen des aktuellen BFO berücksichtigt werden.⁶ Der geltende BFO 2012 enthält unter Kapitel 7 (Seite 69 ff.) Ausführungen zu Verbindungen einzelner Cluster untereinander (Makroebene), welche letztendlich der Systemsicherheit dienen.⁷ Im Entwurf des O-NEP 2013 sind im Rahmen des Zubau-Offshorenetzes solche Verbindungen jedoch bisher nicht vorgesehen. Auch fehlen entsprechende Begründungen, weshalb solche Maßnahmen, obgleich im BFO 2012 angelegt, bisher im Rahmen der Szenarien im O-NEP 2013 nicht aufgenommen worden sind.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die oben erwähnte Stellungnahme vom 24.09.2012 sowie auf die Lösungsvorschläge für die Netzanbindung von Offshore-Windparks der von der Bundesregierung eingesetzten „AG Beschleunigung Offshore-Netzanbindung“ vom 22. März 2012 sowie das im Rahmen dieser Arbeiten vorgelegte BET-Gutachten „Technische Optionen zur Verbindung von Offshore-HGÜ-Kopfstationen und deren wirtschaftliche Implikationen“ vom 20. März 2012 verwiesen. In diesen Bezugspapieren ist unter anderem belegt worden, welche herausragende Bedeutung schadensmindernde Steuerungsinstrumente zur Gesamtoptimierung für eine Senkung des volkswirtschaftlichen Risikos haben. Zu diesen Instrumenten zählt –

Offshore-Windenergie in der Ostsee und 12,8 GW installierter Erzeugungsleistung von Offshore-Windenergie in der Nordsee durchgeführt.“

⁶ § 17 b Absatz 1 Satz 2 EnWG lautet: „Der gemeinsame nationale Offshore-Netzentwicklungsplan muss unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweils aktuellen Bundesfachplans Offshore im Sinne des § 17a mit einer zeitlichen Staffelung alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sind.“

⁷ Auf Seite 69 letzter Absatz des BFO 2012 heißt es: „(...) Der BFO schafft die räumlichen Voraussetzungen für diese Verbindungen untereinander. Die Entscheidung darüber, „ob“ und „wann“ eine Verbindung untereinander umgesetzt wird, ist dem durch die BNetzA bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan vorbehalten.“

Auf Seite 77 des BFO 2012 werden zusammenfassend die geplanten Verbindungen untereinander kartographisch dargestellt.

neben verbindlichen Realisierungsfahrplänen und temporären Netzanschlussvarianten - insbesondere ein vermaschtes Offshore-Netz, damit Ausfall- und Störungsrisiken - analog dem Stromnetz an Land - reduziert werden.

- *Der O-NEP 2013 ist deshalb um Ausführungen zu Verbindungen untereinander (Vermaschung) zu ergänzen. Dies gilt ebenso für die Verbindungen innerhalb eines Clusters (Mikroebene, d.h. Mutter-Tochter-Prinzip gem. Kapitel 5 des geltenden BFO).*

6. Berücksichtigung des gemeinschaftsweiten Entwicklungsplans und eines Europäischen Offshore-Netzes

Des Weiteren fehlt in dem Entwurf die gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans.⁸ Im O-NEP sind bislang trotz gesetzlicher Vorgabe keine entsprechenden Ausführungen zu den europäischen Entwicklungen vorgesehen.

Es stellt sich auch die Frage, aus welchem Grund die Interkonnektoren nur im NEP 2013 aber nicht im O-NEP 2013 behandelt werden. Da im BFO auch grenzüberschreitende Seekabelsysteme bzw. die Trassen oder Trassenkorridore für grenzüberschreitende Stromleitungen darzustellen sind und das BSH diesen Anforderungen durch Kapitel 6 „Grenzüberschreitende Seekabelsysteme“ im BFO 2012 gefolgt ist, hat auch der O-NEP die Festlegungen des jeweils aktuellen BFO zu berücksichtigen.⁹

Ein Europäisches Offshore-Netz (Supergrid) ist in Bezug auf die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien und einer Kostenreduktion insgesamt gerade national von hoher Bedeutung.

Aus diesem Grund sollten sowohl der gemeinschaftsweite Entwicklungsplan, als auch die technischen und planerischen Vorkehrungen für ein Europäisches Offshore Netz ebenfalls Eingang in den O-NEP 2013 finden.

7. Anpassung des O-NEP an den Bundesfachplan Offshore Ostsee (BFO-O)

Die Ostsee bietet gute Windverhältnisse, bei im Vergleich zur Nordsee geringeren Küstenentfernungen und größeren Zeitfenstern für die Errichtung der Windenergieanlagen. Daher wird die von Seiten der Übertragungsnetzbetreiber für das Szenario B2023 vorgegebene, realistische Größe von 2,1 GW Erzeugungsleistung (Alternativszenario) für die Ostsee begrüßt.

Allerdings sind die Daten des Entwurfs des BFO Ostsee (BFO-O-E) und des O-NEP nicht hinreichend kongruent. Beispielsweise gibt der O-NEP für das Cluster Westlich

⁸ § 17 b Absatz 2 Satz 6 EnWG lautet:

„Der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans muss im Einklang stehen mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans nach § 12b und hat den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu berücksichtigen.

⁹ Vgl. § 17 b Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Adlergrund eine Erzeugungsleistung von 964 MW vor; der BFO-O-E hingegen geht in Tabelle 2 von einer Leistung von 1.650 MW aus.

- *Insoweit ist der O-NEP (Entwurf v. 02.03.2013) zu überarbeiten und eine entsprechende Anpassung an den Entwicklungsstand des BFO-O vorzunehmen.*

8. Durchgängige begriffliche Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut

Das Gesetz sieht in § 17 b Abs. 2 Satz 1 EnWG die Festlegung eines verbindlichen Termins für den Beginn der Umsetzung vor. Die Tabellen (z.B. auf Seite 90) enthalten hingegen lediglich den Begriff „geplanter Beginn der Umsetzung“. Darüber hinaus soll der O-NEP nach dieser Vorschrift Angaben zum geplanten „Zeitpunkt der Fertigstellung“ enthalten. Im O-NEP ist aber von der „geplanten Inbetriebnahme“ die Rede. Es wird gebeten, der Wortlaut im O-NEP 2013 dem Gesetzeswortlaut anzupassen, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Schließlich sind im O-NEP in den Tabellen, die Beginn der Umsetzung und Inbetriebnahme der Maßnahmen enthalten, nur Jahreszahlen vorgesehen. Zur besseren Bestimmbarkeit eines an den O-NEP angepassten Baubeginns, wäre eine Eingrenzung des Termins zur Umsetzung - zumindest quartalsscharf - wünschenswert.

Hamburg/Berlin, den 12. April 2013

gez. *Jörg Kuhbier*,
Vorstandsvorsitzender der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

gez. *Ilka Hoffmann*,
stellvertretende Geschäftsführerin des Offshore Forums Windenergie GbR

gez. *Dr. Wolfgang von Geldern*,
Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V.

gez. *Ronny Meyer*,
Geschäftsführer der Windenergie-Agentur e.V. (WAB)

gez. *Jan Rispens*,
Geschäftsführer der Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH

gez. *Thorsten Herdan*,
Geschäftsführer des VDMA Power Systems e.V.

gez. *Andree Iffländer*,
Vereinsvorsitzender des Wind Energy Network e.V.

gez. *Renate Duggen*,
Vorstandsvorsitzende der windcomm schleswig-holstein e.V.

Ansprechpartner:

Dorit Rößler, Referentin Politik
Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin
[*d.roessler@offshore-stiftung.de*](mailto:d.roessler@offshore-stiftung.de)

Ilka Hoffmann
Offshore Forum Windenergie
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
[*hoffmann@ofw-online.de*](mailto:hoffmann@ofw-online.de)